

Siegwalt Schiek: Schatzsuche – ein Kavaliersdelikt?

„Überraschen Sie Ihre Familie mit einem unserer Detektoren, und machen Sie eine abenteuerliche Reise zurück in die Vergangenheit, erobern Sie die Geschichte unserer Vorfahren.“ Solche und ähnliche Werbetexte finden sich seit einigen Jahren in Tageszeitungen und Illustrierten der verschiedensten Richtungen. Kauft ein den lockenden Aussichten verfallener Kunde ein solches „Schatzsuchgerät“, wird ihm im günstigen Falle noch eine kleine Broschüre mitgeliefert, aus der er entnehmen kann, daß es nützlich wäre, wenn er sich vor dem Einsatz des vielversprechenden Apparates wegen der in den Bundesländern verschiedenen Gesetzgebung mit dem jeweils zuständigen Kultusministerium, Regierungspräsidium, mit sonstigen Dienststellen oder einfach nur schlicht mit dem Grundstückseigentümer in Verbindung setzte. Weiterreichende Informationen werden von den Lieferanten jedoch zumeist nicht gegeben, und der Käufer muß – wenn er sich an die Behörden wendet – feststellen, daß die Gesetzgebung im Bereich des Denkmalschutzes in den verschiedenen Ländern den Einsatz solcher Geräte zum Aufspüren von Kulturdenkmälern durch Laien verbietet bzw. die Genehmigung zur Suche von der Behörde versagt wird. Der nicht genehmigte Einsatz wird als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einem Bußgeld belegt – in Baden-Württemberg von bis zu 100 000 DM, in schwerwiegenden Fällen bis zu 500 000 DM. Dies mag hart erscheinen, läßt sich aber begründen. Vorgeschichtliche Siedlungen, römische Kastelle, mittelalterliche Anlagen der verschiedensten Art bilden Archive für schriftlose Zeiten oder spiegeln historische Abläufe wider, die nicht schriftlich dokumentiert sind. In diesen Archiven ruht der bauliche oder sonstige Befund in einer untrennbaren Verbindung mit den Fundstücken, die nur in dieser Verbindung einen Aussagewert haben. Werden durch den Schatzsucher die Gegenstände aus Metall – und nur solche lassen sich orten – herausgewählt, ist die Einheit des Befundes gestört, wenn nicht gar zerstört. Wenn wir den Vergleich mit einer geschriebenen Urkunde ziehen wollen, bleibt ein Pergament übrig, auf dem irgendeine Handlung dokumentiert ist; die Namen der Handelnden, die Datierung, vielleicht auch der Ort, an dem die Handlung vollzogen wurde, sind jedoch von einem des Lesens solcher Urkunden unkundigen Laien abgeschnitten worden und liegen als kleine Fragmente – weit von der Urkunde entfernt – zerstreut in unbekanntem Privatbesitz. Die Urkunde selbst ist so gut wie wertlos geworden. Im archäologischen Bereich bleibt ein Kuchen übrig, aus dem die Rosinen herausgepickt sind.

Das baden-württembergische Denkmalschutzgesetz, das am 1. Januar 1972 in Kraft trat und in der Novellierung vom 6. Dezember 1982 im Bußgeldbereich verschärft wurde, bestimmt daher – um solche unkontrollierten Grabungen und sonstige Unternehmungen zu

verhindern – unter § 21, daß Nachforschungen, insbesondere Grabungen, mit dem Ziel Kulturdenkmale zu entdecken, der Genehmigung des Landesdenkmalamtes bedürfen. Verstöße gegen das Gesetz müssen aber nicht nur als Ordnungswidrigkeit behandelt werden, sie können auch schwerwiegendere Folgen nach sich ziehen. Dies sei an zwei rechtskräftig gewordenen Urteilen aufgezeigt.

Fall 1. In unmittelbarer Nähe einer frühgeschichtlichen Befestigungsanlage konnten zwei Täter gestellt werden, die dort mit Metallsonden nach Funden gesucht und Erfolg hatten. Da es sich bei diesen Funden um solche von hervorragendem wissenschaftlichen Wert handelte, wurden sie nach § 23 (Schatzregal) des baden-württembergischen Denkmalschutzgesetzes mit der Entdeckung Eigentum des Landes. Eine Übergabe an den Eigentümer unterblieb, und es erfolgte Anzeige wegen Unterschlagung. Nach dem Weg über mehrere Instanzen erging eine Verurteilung des Haupttäters zu 3200 DM und des Mittäters zu 1600 DM. Diese Summen mögen – gemessen an den möglichen Bußgeldern – gering erscheinen, schwerwiegend ist jedoch der Eintrag in das Strafregister, was bei einer Ordnungswidrigkeit nicht erfolgt wäre. Außerdem gehen die Gerichts- und Anwaltskosten, die nicht gering zu veranschlagen sind, zu Lasten der Täter. Die zur Tat benutzten Geräte wurden eingezogen.

Fall 2. Hier lagen die Verhältnisse anders. In einem römischen Vicus, in dem das Landesdenkmalamt Baden-Württemberg ausgedehnte Grabungen durchführt, wurde während eines Feiertags der Inhalt eines römischen Kellers ausgeräumt, obwohl dieser durch Bohlen und Planen gut gesichert war. Es erfolgte Anzeige gegen Unbekannt, und der Täter konnte in kürzester Zeit ermittelt werden. Da die Funde durch die Grabung des Landesdenkmalamtes mit ihrer Entdeckung nach § 23 (Schatzregal) des Denkmalschutzgesetzes Eigentum des Landes geworden waren, wurde der Angeklagte wegen Vergehens des Diebstahls zu einer Geldstrafe in Höhe von 2800 DM verurteilt. Auch hier erfolgte ein Eintrag in das Strafregister.

In beiden Fällen wurde also nicht wegen einer Ordnungswidrigkeit verhandelt, sondern wegen einer Straftat, die drei Täter sind also vorbestraft. Wenn jemand seine Familie mit einem Detektor überrascht und eine abenteuerliche Reise zurück in die Vergangenheit unternimmt, um die Geschichte unserer Vorfahren zu erobern, kann ihm tatsächlich eine – wenn auch anders geartete – Überraschung widerfahren.

*Dr. Siegwalt Schiek
LDA · Archäologische Denkmalpflege
Silberburgstraße 193
7000 Stuttgart 1*